



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0211

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.03.2026

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ausschluss von Glücksspiel- und Wettangeboten aus Fußgängerzonen durch Bauleitplanung und eine ordnungsbehördliche Verordnung

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 05.02.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.2026

Dez. V/612-schd  
Daniela Schön  
☎ 6128

25.03.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach  
gez. Adomat  
gez. Hebbel

**Ausschluss von Glücksspiel- und Wettangeboten aus Fußgängerzonen durch Bauleitplanung und eine ordnungsbehördliche Verordnung**  
**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 05.02.2026**  
**- Nr. 2026/0211**

Die Petenten regen mit ihrer Eingabe nach § 24 GO NRW an, dass der Rat verschiedene Maßnahmen beschließt bzw. in die Wege leitet. Die Verwaltung nimmt nachfolgend zu den einzelnen Punkte Stellung:

**Fachliche Einschätzung (bezogen auf die einzelnen Beschlusspunkte der Eingabe):**

Aufforderung der Petenten:

**1. Beschluss eines verbindlichen Vergnügungsstättenkonzepts**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Leverkusen verfügt bereits über ein Vergnügungsstättenkonzept, erarbeitet durch die CIMA Beratung + Management GmbH (cima) aus Köln, welches am 09.07.2018 durch den Rat der Stadt als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen wurde. Es dient als Grundlage für Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Zielsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes ist zum einen ein Ausschluss von Vergnügungsstätten an nicht gewünschten Standortlagen. Zum anderen aber auch die Zulassung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten an Standortbereichen, die aus städtebaulicher Sicht als weniger sensibel eingestuft werden (vgl. cima (2028), S. 19).

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen sind unter Auswertung sämtlicher rechtskräftiger Bebauungspläne, bestehender städtebaulicher Entwicklungskonzepte sowie unter Berücksichtigung ordnungsrechtlicher Regelungen (Schutzabstände von Vergnügungsstätten gegenüber sensiblen Einrichtungen) Standortareale definiert worden, in denen Vergnügungsstätten grundsätzlich auszuschließen bzw. (ausnahmsweise) zulässig sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Kern-, Misch- und Gewerbegebiete der Stadt Leverkusen, in denen nach der gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vergnügungsstätten (ausnahmsweise) zulässig sind.

Das Vergnügungsstättenkonzept trägt allerdings nicht dazu bei, die Anzahl der bestehenden Spielhallen im Stadtgebiet zu reduzieren. Es kommt ausschließlich im Rahmen der Beurteilung von Neuansiedlungen zur Anwendung und bildet eine Grundlage für die Steuerung mittels Bebauungsplänen gemäß BauGB (siehe unten).

Aufforderung der Petenten:

a) Den vollständigen Ausschluss von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und sonstigen Vergnügungsstätten mit Glücksspielcharakter in Fußgängerzonen, zentralen Versorgungsbereichen sowie städtebaulich sensiblen Lagen mit Aufenthalts- und Begegnungsfunktion;

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutz der Zentren sowie der zentrumsnahen Bereiche der Stadt Leverkusen genießen hohe Priorität. Die finale Genehmigungsfähigkeit von Vergnügungsstätten und damit auch von Wettbüros hängt jedoch von den konkreten Standortgegebenheiten (insbes. dem Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans sowie städtebaulicher Entwicklungskonzepte, Nähe zu sensiblen Einrichtungen) vor Ort ab. Das bedeutet: Ein genereller Ausschluss von Wettbüros und sonstigen Vergnügungsstätten aus sämtlichen Baugebieten ist rechtlich nicht möglich („reine Verhinderungsplanung“), eine Ablehnung einzelner Vorhaben aufgrund zuvor identifizierter städtebaulicher Gründe an der einen oder anderen Stelle hingegen schon.

So haben beispielsweise verschiedene Urteile gezeigt, dass auf Ebene der Bauleitplanung ein Ausschluss von Vergnügungsstätten planungsrechtlich nicht zulässig ist, wenn die Planung ausschließlich eine „Verhinderungsplanung“ darstellt (u. a. VGH München, Urteil v. 29.01.2015 – 9 N 15.213).

Der teilweise Ausschluss in ausgewählten Stadtbereichen bzw. eine nur eingeschränkte Zulässigkeit einzelner Formen von Vergnügungsstätten hingegen kann auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptes vorgenommen werden. Ist dieses als gemeindliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden, so wie das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen, müssen dessen Inhalte und Vorgaben bei der Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Bei der Konzentrations- bzw. der Vermeidungsstrategie hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist jedoch zu beachten, dass eine sehr konsequente Anwendung auf der „Kehrseite“ dazu führen kann, dass es an anderen Stellen im Stadtgebiet aufgrund der Abwanderung der Anbieter dorthin zu größeren negativen Entwicklungen kommen kann (vgl. cima (2018), S. 48)

Für das Hauptzentrum Wiesdorf, die Stadtbezirkszentren Opladen und Schlebusch sowie die Nahversorgungszentren in den Stadtteilen formuliert das Vergnügungsstättenkonzept folgende Aussage: „Spiele- und erotikorientierte Vergnügungsstätten sind in den Zentren zukünftig planungsrechtlich auszuschließen. Freizeitorientierte Vergnügungsstätten (Diskotheken/Tanzlokale, Festhallen etc.) sind in den drei größeren Zentren ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich verträglich in die Siedlungsstruktur einfügen.“ (cima (2018), S. 109)

Ergänzend ist zu sagen, dass die Ansiedlung bestimmter Formen von Vergnügungsstätten bereits durch verschiedene Gesetze grundlegend geregelt wird, z. B.

- Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)
- In § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 ist geregelt, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Diese Regelung wird durch die Bundesländer konkretisiert.
- Nach § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, z. B. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex, ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzession).
  
- Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)
- Annahmestellen (Lotterierprodukte) sollen gemäß § 5 Abs. 5 AG GlüStV NRW zueinander einen Mindestabstand von 200 m nicht unterschreiten, eine Unterschreitung ist mit entsprechendem Nachweis jedoch möglich. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 m sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen.
- Gemäß § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW soll der Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Auch soll die Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Allerdings räumt das Ausführungsgesetz die Möglichkeit ein, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zwischen den Spielhallen einen geringeren als den genannten Mindestabstand einzuhalten. Da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, ist der genannte Mindestabstand keine abschließende Bestimmungsgröße der Zulässigkeit bzw. der Nicht-Zulässigkeit.

Im Hinblick auf die angeführten „Wettvermittlungsstellen“ ist zwischen Wettannahmestellen und Wettbüros zu unterscheiden. So sind Wettannahmestellen ohne Verweilcharakter, die mit einer Lottoannahmestelle vergleichbar sind, planungs- und baurechtlich nicht als Vergnügungsstätten zu werten. Sie sind als reine Gewerbebetriebe einzuordnen. Eine Reglementierung der Zulässigkeit von Wettannahmestellen sieht das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen demnach nicht vor. Eine Reglementierung von Wettannahmestellen ist grundsätzlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Wettbüros hingegen zeichnen sich durch einen dauerhaften Verweilcharakter aus und sind daher als Vergnügungsstätte zu werten. Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen findet ausschließlich Anwendung auf Betriebe, die die Kriterien eines „Wettbüros“ erfüllen.

Aufforderung der Petenten:

b) Die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf bestehender glücksspielrechtlicher Erlaubnisse in den genannten Bereichen nach Ablauf der jeweiligen Genehmigungsdauer;

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachbereich 36 - Ordnung und Straßenverkehr überprüft, ob die vorhandene Wettvermittlungsstelle (glücksspielrechtlicher Begriff) über eine glücksspielrechtliche

Erlaubnis nach dem AG GlüStV verfügt. Ist diese vorhanden, ist die Wettvermittlung legal. Diese Konzession kann auch ausschließlich seitens der Bezirksregierung widerrufen werden. Die Überprüfung, ob eine Wettvermittlungsstelle als Wettbüro oder Wettannahmestelle im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu führen ist und auch entsprechend geführt wird, obliegt dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht.

Konzessionen, welche die Überprüfung des Abstandsgebotes gemäß § 5 Abs. 5 AG GlüStV NRW untereinander oder zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, werden durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) erteilt. Daher ist für die Konzessionierung der Wettvermittlungsstellen die Bezirksregierung zuständig.

Alle für Spielhallen erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse wurden gemäß bestehender Rechtslage i. d. R. bis zum 31.12.2028 zeitlich befristet (Übergangsregelung für Verbundspielhallen gemäß AG GlüStV NRW). Ein Widerruf dieser ist vorher (u. a. aufgrund des bestehenden Vertrauensschutzes) nicht möglich. Eine Neuerteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse für derzeit bestehende Spielhallen über den o. g. Zeitraum hinaus hat dann nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu erfolgen.

Aufforderung der Petenten:

c) Die Feststellung, dass Fußgängerzonen grundsätzlich als städtebaulich ungeeignete Standorte für Glücksspielbetriebe gelten (Negativstandortdefinition).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vergnügungsstättenkonzept geht nicht explizit auf Fußgängerzonen, sondern auf Zentren ein. Hierzu heißt es, wie unter a) bereits angeführt: Spiele- und erotikorientierte Vergnügungsstätten sind zukünftig planungsrechtlich auszuschließen. Dies gilt für das Hauptzentrum Wiesdorf, die Stadtbezirkzentren Opladen und Schlebusch sowie die Nahversorgungszentren in den Stadtteilen. In den drei größeren Zentren sollen hingegen freizeitorientierte Vergnügungsstätten wie Diskotheken oder Festhallen ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie sich verträglich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen (vgl. cima (2018), S. 109).

Da die Zentren auch die Fußgängerzonen umfassen, ist eine weitergehende Differenzierung auf Ebene des Vergnügungsstättenkonzeptes nicht erforderlich.

Aufforderung der Petenten:

## **2. Bauleitplanerischer Ausschluss von Vergnügungsstätten**

Der Rat beschließt:

a) die Änderung bestehender Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 7 BauNVO mit dem Ziel, Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO in Fußgängerzonen planungsrechtlich auszuschließen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Die inhaltlichen Leitlinien des Rates zum Umgang mit Vergnügungsstätten in den benannten Lagen wurden mit dem o.g. Vergnügungsstättenkonzept bereits erfasst. Der vorgeschlagene Beschluss würde der bisherigen Beschlusslage entgegenstehen. Zudem mangelt es dem Beschluss an der erforderlichen, sachgerechten Auseinandersetzung als belastbare Grundlage für darauf aufbauende, rechtskonforme Bauleitpläne.

Die Stadtverwaltung kommt einem dahingehenden Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nach, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diesem Steuerungsbedarf, bezogen auf Vergnügungsstätten, kann dabei aber nicht pauschaliert, sondern muss in einzelnen Planverfahren nach den Regeln des Baugesetzbuchs zur (Neu-)Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für den jeweiligen Teilraum entsprochen werden:

- Rechtsverbindliche Bebauungspläne für die Zentren im Stadtgebiet beinhalten in der Regel bereits Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten.
- Bebauungspläne werden andernfalls u.a. aus diesem Anlass überplant, um die Vorgaben des Vergnügungsstättenkonzeptes zu berücksichtigen. Dies erfolgt derzeit für große Teile der Opladener Innenstadt (Bebauungspläne Nr. 244/II "Opladen - zwischen Bahnhofstraße, Bahnallee, Uhlandstraße und Kölner Straße", Nr. 254/II "Opladen - zwischen Altstadtstraße, Kölner Straße, Opladener Platz und Münzstraße" und Nr. 264/II "Opladen - zwischen Kölner Straße, Am Abtshof, Gerichtsstraße und Bahnhofstraße", jeweils im Verfahren).
- In noch unbeplanten Innenstadtlagen mit erkanntem Planerfordernis wie beispielsweise in Wiesdorf wird derzeit ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt, der allein der Steuerung von Vergnügungsstätten dienen wird (Bebauungsplan Nr. 194/I „Wiesdorf - westlich und südlich der Stadtmitte – Steuerung von Vergnügungsstätten“).
- Bauleitplanerisches Handeln kann zudem durch ein konkretes Vorhaben der Neuansiedlung einer Vergnügungsstätte ausgelöst werden. Um hier Fehlentwicklungen bei nicht ausreichenden bauplanungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten auf der Grundlage von § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“) oder auch § 30 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“) entgegenzutreten, werden in solchen Fällen Bebauungsplanverfahren initiiert und gegebenenfalls plansichernde Instrumente wie ein Veränderungssperre angewendet.

Aufforderung der Petenten:

b) bei neuen Bebauungsplänen in zentralen Lagen eine ausdrückliche textliche Festsetzung, wonach Spielhallen, Wettbüros und sonstige Einrichtungen mit Glücksspielangeboten unzulässig sind;

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie oben erläutert werden den Vorgaben des Vergnügungsstättenkonzeptes entsprechend bereits solche Regelungen in Bebauungsplänen aufgenommen.

Aufforderung der Petenten:

c) die ausdrückliche städtebauliche Begründung dieses Ausschlusses mit dem Schutz der sachgerechten Erhaltung und Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und insbesondere der Wahrung des Stadtbildes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bebauungspläne bedürfen gemäß § 2a BauGB einer Begründung. Dabei sind die konkreten Belange einzustellen und abzuwägen sowie die Festsetzungen zu begründen. Inhalte der Begründung können somit nicht mittels Beschlusses des Rates vorgegeben werden, wenngleich die o.g. Ziele überwiegend zum Tragen kommen.

Aufforderung der Petenten:

**3.Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 27 OBG NRW (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung) mit folgenden Festlegungen für Fußgängerzonen**

a) ein umfassendes Verbot von Glücksspielwerbung im öffentlichen Raum, einschließlich visueller, akustischer und digitaler Werbeformen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Legales Glücksspiel ist in Deutschland grundsätzlich mit der Gewerbefreiheit vereinbar, unterliegt jedoch als erlaubnispflichtiges Gewerbe strengen Beschränkungen und staatlicher Aufsicht.

So ist auch die Werbung für Glücksspiel in Fußgängerzonen durch den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) streng reguliert, aber nicht vollständig verboten. Werbung für lizenzierte Glücksspielangebote (z. B. staatliche Lotterien, konzessionierte Spielhallen) ist grundsätzlich erlaubt. Die Werbung muss aber dem Ziel der Suchtprävention entsprechen und darf nicht übermäßig sein. Dies betrifft auch die Fassadengestaltung und den Sichtschutz. Nach § 26 GlüStV 2021 darf von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle selbst keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen, um keinen zusätzlichen Anreiz zu schaffen. Dies betrifft in Fußgängerzonen insbesondere die Außenflächen und den Fensterbereich der Spielhallen. Hier wird die Umsetzung der Regelungen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kontrolliert.

Bei Werbeanlagen (und auch der Fassadengestaltung) sind außerdem die Maßgaben verbindlicher Gestaltungs- und Werbeanlagensatzungen einzuhalten, die auf der Rechtsgrundlage von § 89 Bauordnung NRW (BauO NRW) etwa für die Standorte Wiesdorf und Schlebusch-Ortsmitte erlassen wurden. Auch in Bebauungsplänen können derartige Gestaltungsregelungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommen werden. Diese ergehen in der Regel aber unabhängig von den Werbeinhalten. Ein grundsätzliches Verbot für bestimmte Werbeinhalte beinhalten die o.g. Grundlagen ebenfalls nicht. Angesichts der bestehenden fachgesetzlichen Steuerung drängt sich hier grundsätzlich kein erweiterter städtebaulicher Handlungsbedarf auf.

Aufforderung der Petenten:

b) ein Verbot des Aufstellens und Betriebens von Geldspielgeräten innerhalb der Fußgängerzonen und anliegender Gebäude, soweit diese nicht eindeutig gastronomischen Hauptzwecken dienen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch entsprechende gesetzliche Vorgaben, hier geregelt in den §§ 1 und 3 der Spielverordnung (SpielV), erfolgt bereits heute eine Umsetzung bestehender Regularien sowohl hinsichtlich der zulässigen Aufstellungsorte in Spielhallen und gastronomischen Betrieben als auch bezüglich der Anzahl der dort jeweils maximal aufzustellenden Geldspielgeräte. Die Umsetzung dieser Regelungen wird ebenfalls durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kontrolliert.

In der Vergangenheit konnte aufgrund der Einführung des Glücksspielstaatsvertrages eine Reduzierung der Spielhallenstandorte als auch der erteilten Konzessionen und damit des gesamten Spielhallenangebotes in Leverkusen erreicht werden. Darüberhinausgehende grundsätzliche Verbote sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Aufforderung der Petenten:

c) Vorgaben zur Neutralisierung der Außenwirkung angrenzender Glücksspielbetriebe (Sichtschutz, Vermeidung anreizender Fassadengestaltung).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das legale Glücksspiel unterliegt durch gesetzliche Regelungen strengen Beschränkungen und staatlicher Aufsicht. Dies betrifft, wie schon unter 3a) ausgeführt, auch den Bereich der Werbung. Die Werbung muss dem Ziel der Suchtprävention entsprechen und darf nicht übermäßig sein. Dies betrifft auch die Fassadengestaltung und den Sichtschutz. Nach § 26 GlüStV 2021 darf von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle selbst keine Werbung für den Spielbetrieb ausgehen, um keinen zusätzlichen Anreiz zu schaffen. Dies betrifft in Fußgängerzonen insbesondere die Außenflächen und den Fensterbereich der Spielhallen. Eine noch weitergehende Einschränkung der Fassadengestaltung von Glücksspielbetrieben ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Für die Genehmigung von Wettvermittlungsstellen in Leverkusen ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Gemäß § 13a AG GlüStV NRW sind Wettvermittlungsstellen zur Kriminalitäts- und Suchtprävention so zu gestalten, dass sie gut einsehbar sind. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf, wie bei den Spielhallen, kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

Bezogen auf städtebauliche Regelungen zur Fassadengestaltung wird auf die Ausführungen unter Punkt 3a) zu Werbeanlagen verwiesen.

Aufforderung der Petenten:

**Der Rat beauftragt die Verwaltung,**

a) bei glücksspielrechtlichen Erlaubnissen die kommunale Planungshoheit sowie städtebauliche Belange konsequent vorrangig zu berücksichtigen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Nr. 2 a) – c).

Aufforderung der Petenten:

b) Anträge auf Genehmigung der Verlängerung von Glücksspielbetrieben in oder an Fußgängerzonen regelmäßig zu versagen, sofern städtebauliche oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen;

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Genehmigung einer Spielhalle ist eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) sowie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis gemäß GlüStV 2021 zwingend erforderlich.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und keine der im Gesetz aufgeführten Versagungsgründe zutreffend, hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

Entsprechende Anträge werden in jedem Einzelfall durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eingehend geprüft und beschieden. Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes werden die Anträge abgelehnt.

Aufforderung der Petenten:

c) mit der Erarbeitung einer Satzung mit dem Zweck, die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte so anzuheben bzw. auszugestalten, dass eine weitere Konzentration von Glückspielangeboten in Innenstadtlagen wirtschaftlich unattraktiv wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachbereich 20 - Finanzen nimmt Bezug auf den Antrag vom 11.02.2026 zur Erarbeitung einer Satzung mit dem Zweck, die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte so anzuheben bzw. auszugestalten, dass eine weitere Konzentration von Glückspielangeboten in Innenstadtlagen wirtschaftlich unattraktiv wird.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage kann eine weitere Erhöhung derzeit nicht befürwortet werden.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) darf die Vergnügungssteuer keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Eine Steuererhöhung ist rechtswidrig, wenn sie dazu führt,

dass ein durchschnittlicher Betreiber die Steuer aus den erzielbaren Einnahmen nicht mehr dauerhaft begleichen kann und somit zur Aufgabe seines Betriebes gezwungen wird. Eine weitere Anhebung über den aktuellen Satz von 6,5 % des Spieleinsatzes (nicht der Bruttokasse) gemäß § 5 der aktuellen Spielgerätesteuersatzung vom 01.01.2024 würde dieses Risiko massiv erhöhen und die Satzung insgesamt angreifbar machen.

Darüber hinaus bestehen haushaltsrechtliche Risiken:

Durch Betriebsschließungen infolge einer Steuererhöhung droht ein Rückgang des Gesamtaufkommens der Vergnügungssteuer sowie der Gewerbesteuer. Die Stabilität der kommunalen Einnahmen ist durch den Erhalt der bestehenden Betriebe eher gewährleistet. Da die Stadt Leverkusen sich im HSK befindet, ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Sicherung der Steuereinnahmen von rund 2,4 Mio. für die Vergnügungssteuer (durch angemessene Besteuerungsgrundlagen) notwendig.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass ein wirtschaftlicher Druck, der zur Schließung konzessionierter Spielhallen führt, das illegale Glücksspiel fördert. Dies liefe den städtebaulichen und jugendschutzrechtlichen Zielen entgegen.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja  Nein

**Fazit:**

Aus den vorgenannten Gründen wird von einer Vorlage zur Satzungsänderung im Sinne des Antrags abgesehen.

Stadtplanung i. V. m. Ordnung und Straßenverkehr und Finanzen